

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Goch  
Der Bürgermeister  
Stadtplanung / Umlegung  
Herrn Peiter  
Postfach 10 05 51  
47565 Goch

|     |               |      |    |    |    |
|-----|---------------|------|----|----|----|
| BM  | FBI           | FBII | 1  | 2  | 10 |
| KUL | Stadt Goch    |      |    |    | 14 |
| KBG | 04. AUG. 2016 |      |    |    | 21 |
| WfG |               |      |    |    | 23 |
| 63  | X             | 51   | 50 | 40 | 32 |

Datum und Zeichen bitte stets angeben

01.08.2016  
333.45-40.1/16-006

Dr. C. Weber  
Tel. 0228 9834-102  
Fax 0221 8284-0371  
claus.weber@lvr.de  
bodendenkmalpflege@lvr.de

**Bebauungsplan Nr. 26 Pfalzdorf  
Buschstraße 21 – Reitanlage**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Belange der Bodendenkmalpflege  
Ihr Schreiben vom 29.6.2016; Az.: II.61 – 61.26.03

Sehr geehrter Herr Peter,

für die Übersendung der Planunterlagen danke ich Ihnen.

Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:

Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernden Festsetzungen zu erreichen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Semrau ([sandra.semrau@lvr.de](mailto:sandra.semrau@lvr.de)) und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. C. Weber



AW: AW: Zeichnerische Darstellung der ehemaligen Auskiesung an der Buschstraße  
(40.1/16-006)

Weber, Claus Dr.

An:

'Torsten.Kauling@goch.de'

24.08.2016 11:49

Kopie:

"Cott, Eva"

Details verbergen

Von: "Weber, Claus Dr." <Claus.Weber@lvr.de>

An: "'Torsten.Kauling@goch.de'" <Torsten.Kauling@goch.de>

Kopie: "Cott, Eva" <Eva.Cott@lvr.de>

Sehr geehrter Herr Kauling,

ich möchte mich für Ihre umfangreiche Arbeit bedanken, die eine Einschätzung der Grundstücke und der Betroffenheit der Bodendenkmäler erst ermöglicht.

Nach diesen Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass sich im Plangebiet des B-Planes Nr. 26 noch umfangreiche historische Relikte erhalten haben können. Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken mehr hinsichtlich der Belange von Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege. Damit hat sich mein Schreiben vom 1.8.2016 inhaltlich erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Claus Weber

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

0228/9834102

[claus.weber@lvr.de](mailto:claus.weber@lvr.de)

[bodendenkmalpflege@lvr.de](mailto:bodendenkmalpflege@lvr.de)

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.